

## **Satzung des Landkreises Hildburghausen über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) – AbfGS**

Der Kreistag des Landkreises Hildburghausen hat aufgrund von § 4 Absatz 2 Satz 1 Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 Thüringer HaushaltsbegleitG 2008/2009 vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267) in Verbindung mit § 15 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt - RGU) vom 11.08.2009 (BGBl. I S.2723) und §§ 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 649) und der Satzung des Landkreises über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung - AbfS) vom 08.12.2009 in seiner Sitzung am 24.11.2009 die folgende Satzung über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS) beschlossen:

### **§ 1 Gebührentatbestand**

Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß der Satzung des Landkreises über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung - AbfS) vom 08.12.2009 Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung setzen sich zusammen aus:

#### **(1) Festgebühr**

Die Festgebühr für private Haushalte enthält Kosten für folgende Leistungen:

- a) Restmüllentsorgung (zeitraumabhängige Einsammel- und Vorhaltekosten),
- b) Sperrmüllentsorgung bis 1 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr
- c) Schrottentsorgung
- d) Altpapierentsorgung,
- e) Sonderabfallentsorgung,
- f) Grünabfallentsorgung,
- g) Altreifenentsorgung
- h) Annahme von Elektroaltgeräten,
- i) Entsorgung von Altholz A I-III
- j) Deponieabschluss und -nachsorge,
- k) Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
- l) Verwaltung der Abfallwirtschaft (Personal- und Sachkosten)
- m) Altmöbelverwertung
- n) Anteilige Betreiberkosten der Wertstoffhöfe (sofern nicht über Anliefergebühren gedeckt)

Die Festgebühr für andere Herkunftsbereiche gemäß § 5 Absatz 2 dieser Satzung enthält die Kosten nach § 1 Absatz 1 lit. a, b (bis 5 m<sup>3</sup> pro Anschluss und Jahr nur für

Entsorgung im Holsystem), c (nur für Entsorgung im Bringsystem), d (nur für Entsorgung im Holsystem), h, j, k und l dieser Satzung

(2) Behälterentleerungsgebühr

Die Behälterentleerungsgebühr enthält die Kosten für die Restmüllentsorgung (Beseitigungskosten, mengenabhängige Einsammelkosten und Behältervorhaltekosten).

(3) Gebühr für Restmüllsäcke

Die Gebühr für Restmüllsäcke wird für den Erwerb des Abfallsackes erhoben und beinhaltet die Kosten für die Bereitstellung des Sackes, die Einsammelkosten und die Beseitigungskosten.

(4) Gebühr für an Wertstoffhöfen angelieferte Bauabfälle

Die Gebühr für an den Wertstoffhöfen angelieferte Bauabfälle wird für die Benutzung der Wertstoffhöfe erhoben und beinhaltet anteilige Betreiberkosten sowie Kosten für Containerbereitstellung, Transport und Verwertung bzw. Beseitigung.

(5) Gebühr für an die Deponie Leimrieth angelieferte Inertstoffe.

Die Gebühr für an die Deponie Leimrieth angelieferte Inertstoffe wird für die Entgegennahme von Inertstoffen erhoben und beinhaltet anteilige Betreiberkosten und Kosten für den Einbau der Abfälle.

Die in § 2 Abfallsatzung getroffene Begriffsbestimmung gilt entsprechend.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt:

(2) Benutzer im Sinne des Absatz 1 sind:

1. Bei Wohngrundstücken die Überlassungspflichtigen gem. § 6 Abs. 2 Abfallsatzung und bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen die Eigentümer und Eigenbesitzer der angeschlossenen Grundstücke, soweit bei diesen Abfälle zur Beseitigung und überlassungspflichtige Abfälle zur Verwertung anfallen. Eine Unterscheidung nach Haupt- und Nebenwohnung erfolgt nicht. Beim Vorhandensein mehrerer Wohnungen erfolgt auch eine mehrfache Gebührenveranlagung.
2. Derjenige, der die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises benutzt, auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
3. Der Erwerber von Müllsäcken entsprechend § 17 Abs.2 Ziffer 2 Abfallsatzung und der Erwerber von Wertmarken für die Benutzung der Wertstoffhöfe.
4. Bei der Beseitigung von Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen neben dem Eigentümer des Grundstücks auch der Inhaber des Betriebes bzw. der Träger oder Betreiber der Einrichtung.

5. Bei Selbstanlieferung von Abfällen auf der Deponie Leimrieth und auf den Wertstoffhöfen des Landkreises der Anlieferer.

(3) Mehrere Benutzer im Sinne der Absätze 1 und 2 sind Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 ThürKAG bleibt unberührt.

(4) Bei Eigentümerwechsel von Grundstücken, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, ist bis zur Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch der bisherige Eigentümer Gebührenschuldner. Der neue Eigentümer wird vor Eintragung ins Grundbuch Gebührenschuldner, wenn er die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis Hildburghausen übernimmt. Bei einem Wechsel des Inhabers oder Vertretungsberechtigten eines Betriebes oder einer Einrichtung gilt Satz 1 entsprechend.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld der Festgebühr und der Behälterentleerungsgebühr entsteht jährlich mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Endet der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung vor Ende des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung.

Das Vorhalten eines Behälters stellt dabei einen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung dar.

Auf die Gebührenschuld nach den Sätzen 1 bis 3 werden angemessene Vorauszahlungen erhoben.

(2) Die Gebührenschuld nach Absatz 1 endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges entfallen oder die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung beendet und der Anschluss- und Überlassungspflichtige beim Landkreis dies schriftlich gemäß § 7 der Abfallwirtschaftssatzung bekannt gibt. Die Gebühr wird bei Entstehung oder Beendigung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres je angefangenen Monat in vollen Monaten berechnet. Bei verspäteter oder fehlender Abmeldung besteht die Gebührenschuld fort. In diesem Falle haftet der bisherige Überlassungspflichtige für die aufgelaufenen Gebühren.

(3) Bei Verwendung von Restmüllsäcken nach § 17 Abs. 2 Ziffer 2 Abfallsatzung entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Erwerber.

(4) Für die Entgegennahme der Bauabfälle Altfenster/ Alttüren und AIV-Holz an die Wertstoffhöfe entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe der Gebührenwertmarken an den Erwerber. Für die Entgegennahme der Bauabfälle Teerpappe, Asbest und Dämmmaterial an dem dafür festgelegten Wertstoffhof und die Entgegennahme von Inertstoffen auf der Deponie Leimrieth entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung der Abfälle.

(5) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.

#### **§ 4 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festgebühr und die Behälterentleerungsgebühren werden gegenüber den Gebührenschuldern in Form eines Abfallgebührenbescheides erhoben.

(2) Die Festgebühr wird als Vorauszahlung in zwei gleichen Jahresraten jeweils am 31. März und am 31. August des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig. Gutschriften oder Nachzahlungen auf die Festgebühr aufgrund von Veränderungen in der Bemessungsgrundlage werden zum Zeitpunkt der jeweils nächsten Fälligkeit berücksichtigt.

(3) Die Behälterentleerungsgebühr wird als Vorauszahlungen in zwei gleichen Jahresraten jeweils am 31. März und am 31. August eines Jahres fällig.

Die Höhe der Vorauszahlungen bestimmt sich entsprechend des im Vorjahr vom Gebührenpflichtigen bereitgestellten Volumens. Bei einem anteiligen Anschluss an die Abfallentsorgung im Vorjahr wird das bereitgestellte Volumen dieses Zeitraumes auf ein volles Jahr hochgerechnet. Für den Fall, dass im Vorjahr kein Anschluss an die Abfallentsorgung bestand, werden als Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen 10 Entleerungen pro Behälter und Jahr verwendet.

Im Jahr 2010 werden als Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen 10 Entleerungen pro Behälter und Jahr verwendet.

Für den Fall, dass das bereitgestellte Volumen bei privaten Haushalten das Mindestvolumen oder bei anderen Herkunftsbereichen die Mindestentleerungen unterschritten haben, werden als Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen das Mindestvolumen bzw. die Mindestentleerungen verwendet.

Die Endabrechnung der Behälterentleerungsgebühren erfolgt mit Erlass des ersten Vorauszahlungsbescheides des Folgejahres und wird am 31. März des Folgejahres fällig.

(4) Die Gebühr für die Verwendung von Restmüllsäcken wird mit Erwerb der Restmüllsäcke fällig.

(5) Die Gebühr für die Anlieferung der Bauabfälle Altfenster/ Alttüren und A IV-Holz an die Wertstoffhöfe wird mit Erwerb der Gebührenwertmarken fällig.

(6) Die Gebühr für die Anlieferung der Bauabfälle Teerpappe, Asbest und Dämmmaterial an dem dafür festgelegten Wertstoffhof und die Anlieferung von Inertstoffen auf der Deponie Leimrieth wird mit der Anlieferung fällig.

(7) Zuviel geleistete Vorauszahlungen der Gebührenpflichtigen aus Festgebühren und Behälterentleerungsgebühren werden zur jeweils nächstfolgenden Fälligkeit verrechnet. Rückzahlungen werden aus verwaltungstechnischen Gründen in Fällen, in denen eine Verrechnung möglich ist, in der Regel nicht vorgenommen.

(8) Die Leistung von Zahlungen auf Abfallgebührenbescheide sollte möglichst im Einzugsverfahren erfolgen.

## **§ 5 Bemessungsgrundlagen**

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Festgebühr für private Haushalte nach § 7 Absatz 1 dieser Satzung ist:

- die Zahl der zu einem Haushalt gehörenden Personen, wobei als Haushalt jede Personengruppe gilt, die nicht nur vorübergehend in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebt (haushaltbezogene Veranlagung), Bei privaten Haushaltungen werden alle Einwohner des Landkreises gemäß § 93 Absatz 1 Satz 1 ThürKO und § 13 Absatz 2 und §15 Absatz 1 und 3 Thür. Meldegesetz einbezogen.
- jede allein stehende Person mit einem Haushalt.

(2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Festgebühr für andere Herkunftsbereiche nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung sind die Anzahl und die Größe der vorgehaltenen Restabfallbehälter.

(3) Bei gemischt genutzten Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Gebühren nach § 6 Absatz 1 zusätzliche Gebühren nach § 6 Absatz 2 erhoben.

(4) Bemessungsgrundlage für die Behälterentleerungsgebühren nach § 7 Absatz 2 ist die Anzahl der durch das Behälteridentifikationssystem registrierten Entleerungen bezüglich der auf den Gebührenschuldner registrierten Restmüllbehälter.

(5) Für den Fall, dass gemäß § 18 Absatz 2, Satz 2 Abfallsatzung mehrere Haushalte gemeinsam im Rahmen einer Behältergemeinschaft Restmüllbehälter mit 1.100 l Füllraum nutzen, wird die Behälterentleerungsgebühr nach Absatz 4 auf die Mitglieder der jeweiligen Behältergemeinschaft nach der Anzahl der Personen auf Grundlage von Absatz 1 verrechnet.

(6) Für den Fall, dass das Mindestvolumen bei privaten Haushalten nicht überschritten wird, bemisst sich die Behälterentleerungsgebühr nicht nach dem tatsächlichen Volumen sondern nach dem Mindestvolumen bei privaten Haushalten.

Das Mindestvolumen für private Haushalte berechnet sich auf Grundlage eines jährlichen Mindestvolumens von 6 Liter pro Person und Woche. Die Behälterentleerungsgebühr berechnet sich dann aus der Anzahl der Personen je Haushalt mal 6 Liter x 52 Wochen mal Literpreis gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2.

Besteht die Anschluss-/Überlassungspflicht nicht für den Zeitraum eines vollen Kalenderjahres, wird das Mindestvolumen anteilig des Zeitraumes, in dem die Anschluss-/Überlassungspflicht besteht, berechnet.

(7) Für den Fall, dass die Anzahl der Mindestentleerungen bei anderen Herkunftsbereichen nicht überschritten werden, bemisst sich die Behälterentleerungsgebühr nach der Anzahl der Mindestentleerungen bei anderen Herkunftsbereichen.

Die Anzahl der Mindestleerungen für andere Herkunftsbereiche beträgt 8 Mindestentleerungen pro Behälter und Jahr. Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Bemessungsgrundlage für die für den Spitzenbedarf genutzten Restmüllsäcke nach § 7 Absatz 4 ist die Anzahl der beim Landkreis erworbenen Säcke mit dem Aufdruck „Landkreis Hildburghausen“.

(9) Bemessungsgrundlage für die an den Wertstoffhöfen angelieferten Bauabfälle Altfenster/ Alttüren und AIV-Holz nach § 8 ist die Anzahl der beim Landkreis erworbenen Wertmarken pro Anliefervolumen von 0,25 Kubikmeter lose Masse, die zur entsprechenden Anlieferung berechtigen und für die Bauabfälle Teerpappe, Asbest und Dämmmaterial das auf dem Wertstoffhof ermittelte Gewicht der Abfälle.

(10) Bemessungsgrundlage für die an der Deponie Leimrieth angelieferten Inertstoffe nach § 9 ist deren Gewicht, bei Ausfall der Waage auch das durch das Deponiepersonal geschätzte Volumen.

(11) Falls unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle aufgrund ihrer Art oder Menge nicht eingebaut oder behandelt werden können und gesondert behandelt werden müssen, werden anfallende Zusatzkosten dem Verursacher zusätzlich berechnet.

## **§ 6 Gebührensatz Festgebühr**

(1) Die Festgebühr für private Haushalte gemäß § 5 Absatz 1 beträgt jährlich pro Person 19,56 EUR. In gesondert festgelegten Einzugsbereichen mit getrennter Bioabfallentsorgung nach § 16 Absatz 3 Abfallsatzung beträgt die Festgebühr unter Berücksichtigung der dadurch zusätzlich anfallenden Kosten jährlich pro Person 24,84 EUR.

(2) Die Festgebühr für andere Herkunftsbereiche gemäß § 5 Absatz 1 beträgt pro Abfallbehälter jährlich bei einem Füllraum von:

80 l	32,88 EUR
120 l	49,44 EUR
240 l	98,88 EUR
1.100 l	453,48 EUR

## **§ 7 Gebührensatz Behälterentleerungsgebühr und Restmüllsäcke**

(1) Die Behälterentleerungsgebühr gemäß § 5 Absatz 4 beträgt für Restmüllbehälter je Leerung bei einem Füllraum von:

80 l	3,86 EUR
------	----------

120 l	5,79 EUR
240 l	11,58 EUR
1.100 l	53,07 EUR

Dies entspricht einer Gebühr je Liter von 0,048249 EUR.

(2) Wird für private Haushalte ein jährliches Mindestvolumen von 6 Liter pro Person und Woche unterschritten, berechnet sich die Behälterleerungsgebühr aus der Anzahl der Personen je Haushalt mal 6 Liter x 52 Wochen mal Literpreis gemäß Absatz 1 Satz 2.

(3) Wird für andere Herkunftsbereiche die Anzahl der tatsächlichen Entleerungen von 8 Mindestentleerungen pro Behälter und Jahr unterschritten, berechnet sich die Behälterentleerungsgebühr aus acht Mindestentleerungen.

(4) Die Gebühr für Restmüllsäcke gemäß § 5 Absatz 8 beträgt pro Sack 4,16 EUR.

### **§ 8**

#### **Gebühren für die an den Wertstoffhöfen angelieferten Bauabfälle**

Die Gebühren für die an den Wertstoffhöfen angelieferten Bauabfälle betragen pro erreichte oder angefangene 0,25 Kubikmeter lose Masse für

Altfenster/ Alttüren	9,20 EUR
Altholz A IV	7,41 EUR

und pro t für

Teerpappe	234,51 EUR
Asbest	101,23 EUR
Dämmmaterial	189,53 EUR

### **§ 9**

#### **Gebühren für die an die Deponie Leimrieth angelieferten Inertstoffe**

Die Gebühren für die an die Deponie Leimrieth angelieferten Inertstoffe betragen

Abfallart	EUR/t	EUR/Kubikmeter
Bauschutt, Aschen, Schlacken und Straßenaufbruch	30,00	33,00
Bodenaushub Klasse 2-3	5,00	8,00
Bodenaushub Klasse 4-5	8,00	12,80
Bodenaushub Klasse 6-7	14,00	22,40

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 28. Oktober 2003, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 25.02.2009 außer Kraft.

Hildburghausen, den 08.12.2009

Thomas Müller  
Landrat

Dienstsiegel